



**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Steinbach-Hallenberg,
Ortsteil Herges-Hallenberg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der jeweils gültigen Fassung und des § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Herges-Hallenberg wird folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhalt:

§ 1	Gebührenerhebung	3
§ 2	Gebührensschuldner.....	3
§ 3	Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit.....	3
§ 4	Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	4
§ 5	Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle	4
§ 6	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	4
§ 7	Grabmalaufstellungsgebühr	4
§ 8	Gebühren für Grabräumung	4
§ 9	Genehmigungsgebühr für Gewerbetreibende.....	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Herges-Hallenberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofs-satzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

Kommen als Gebührenschuldner nach Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Erdbestattungsreihengrabstätte wird folgende Gebühr einmalig erhoben | 365,00 € |
| (2) Für jede weitere Urnenbeisetzung auf einer bereits vorhandenen Erdbestattungsreihengrabstätte wird folgende Gebühr einmalig erhoben | 60,00 € |
| (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte wird folgende Gebühr einmalig erhoben | 220,00 € |
| (4) Für jede weitere Urnenbeisetzung auf einer bereits vorhandenen Urnenreihengrabstätte wird folgende Gebühr einmalig erhoben | 60,00 € |
| (5) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte wird folgende Gebühr einmalig erhoben | 210,00 € |
| (6) Für die Überlassung in einer Urnengemeinschaftsanlage („Grüner Rasen“) wird folgende Gebühr einmalig erhoben | 200,00 € |

§ 7 Grabmalaufstellungsgebühr

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie einer Grabeinfassung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 8 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 22 und 24 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten: Gebühren in Höhe des tatsächlich angefallenen Aufwandes

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende gemäß § 5 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

III. Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Herges-Hallenberg vom 24.05.2008 außer Kraft.

Stadt Steinbach-Hallenberg

Ausgefertigt am: 05.01.2011



Endter
Bürgermeister

